



Zeichenerklärung

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- MD** Dorfgebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 - I+D Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze wobei das zweite Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist.
 - II Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze wobei der Kniestock über dem Obergeschoss max. 0.5 m betragen darf.
- Bauweise, Baugrenzen
 - o offene Bauweise
 - Baugrenzen
- Dachneigung - Kniestock
 - 18-22° max. 2.30 m bei I+D
 - 30-35° max. 1.25 m bei I+D
 - 30-35° max. 0.50 m bei II
- Firststrichung

MD-2

- Maß der baulichen Nutzung
 - I+D Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze wobei das zweite Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist.
 - II Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze, kein Dachausbau zulässig
- Bauweise, Baugrenzen
 - o offene Bauweise
 - Baugrenzen
- Dachneigung, Wandhöhe
 - DN 20° - 25°, WH = 6,00 m
 - DN 26° - 35°, WH = 5,50 m

- Grünflächen**
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume und Sträucher zu pflanzen
 - öffentliche Grünflächen
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung
 - private Grünfläche mit Blendschutzeinrichtung

- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze u. Garagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Bebauung, dichter Bepflanzung und Einzäunung freizuhalten Flächen
 - U = Überschwemmungsgebiet
 - Maßzahlen
 - Fläche ohne Einzäunung

- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende Wirtschaftsgebäude
 - bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummern
 - aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - bestehende Böschungen
 - Baudenkmal
 - Kapelle
 - oberirdische Versorgungsleitung E = Elektroleitung
 - Trafostation 697 Q der LEW
 - Bauplatznummer
 - Mülltonnenstellplatz

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Bidingen hat in der Sitzung vom 25.11.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung für das Gebiet „Tremmelschwang-Nord“ beschlossen.

Der Gemeinderat Bidingen hat in der Sitzung vom 25.11.2020 den Entwurf vom 25.11.2020 zur öffentlichen Auslegung gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung wurde am 04.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht § 2 Abs. 1 Bau GB.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 04.12.2020; der Entwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 29.01.2021 öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Behörden und Stellen Träger öffentlicher Belange mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.12.2020 und Termin zum 29.01.2021.

Nach Abwägung hat die Gemeinde Bidingen mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2021 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung für das Gebiet „Tremmelschwang-Nord“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.02.2021 als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung für das Gebiet „Tremmelschwang-Nord“ in der Fassung vom 11.02.2021 erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.02.2021

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt:

Bidingen, 24.02.2021

[Handwritten Signature]

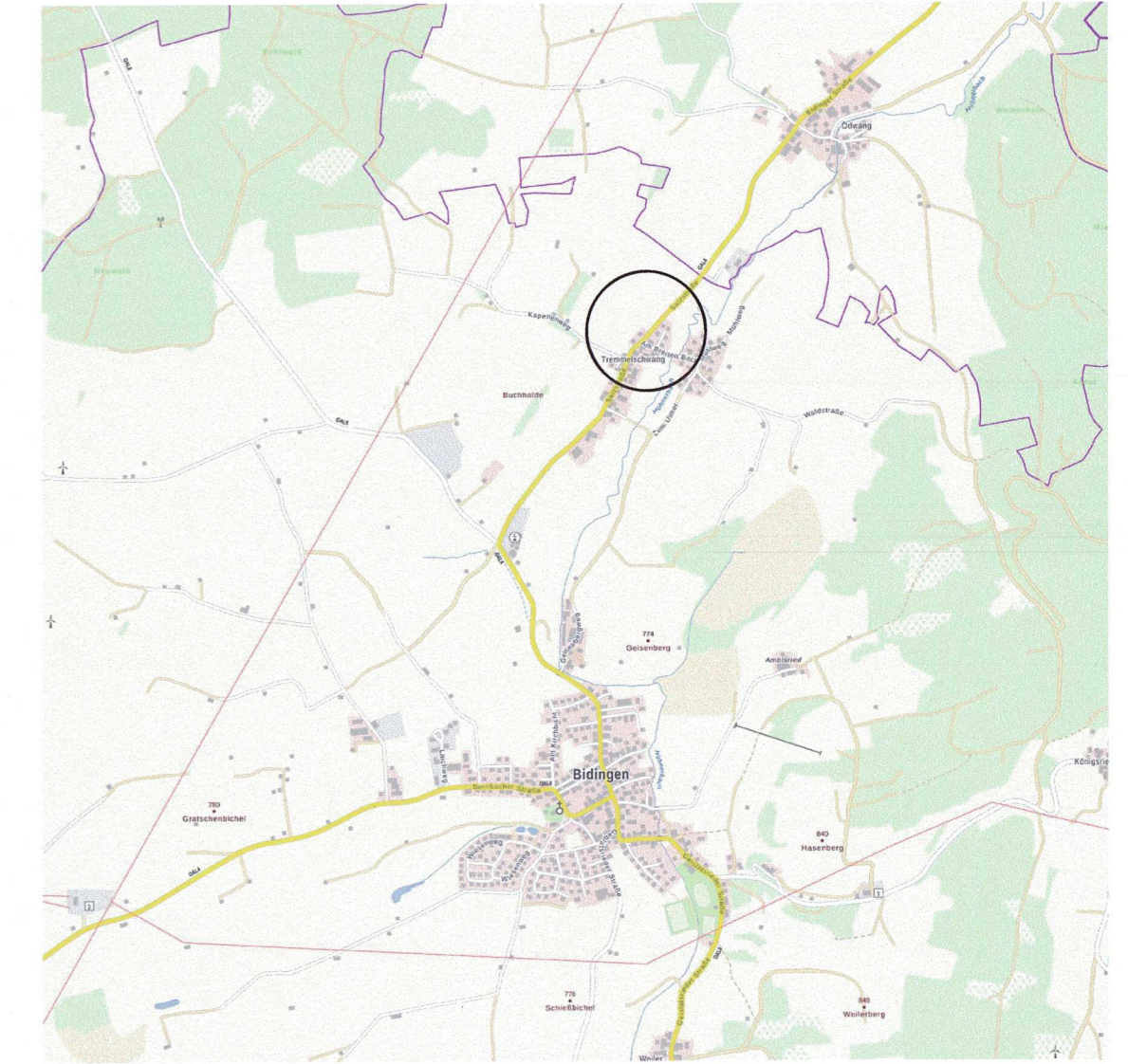
Franz Martin, 1. Bürgermeister



Gemeinde Bidingen
Landratsamt Ostallgäu



1. Änderung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 für das Gebiet „Tremmelschwang-Nord“



M 1 : 25.000

Planbezeichnung: SATZUNG

M 1 : 1000

Dipl.-Ing. (FH) B. Emek
87616 Marktoberdorf
Poststraße 3
Tel: 08342 / 705 167 0
Fax: 08342 / 705 167 9
www.mod-plan.de
info@mod-plan.de



Ingenieurvermessung, Air Laserscanning, Verkehrswegebau, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Bauleitplanung, Bauleitung, Brandschutz

Gezeichnet 11.02.2021 Dressler I. Geändert

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte oder die öffentliche Nutzung auch ohne gewerblichen Hintergrund ist ausschließlich mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.